

## **Reglement über die Ausrichtung von Stipendien**

### Art. 1

- 1) Die Stiftung Pro Leibstadt gewährt Lehrlingen, Schülern und Studenten beiderlei Geschlechts auf begründete Gesuche hin Stipendien.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in der Ausbildung stehende Schweizer oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Leibstadt haben.
- 3) Schüler der Volksschule und Absolventen einer berufsbegleitenden Weiterbildung haben keinen Anspruch auf Stipendien.

### Art. 2

- 1) Die Stiftung «Pro Leibstadt» gewährt Lernenden Stipendien für die Dauer der Lehrzeit. Bei Vorliegen eines Einkommens erhalten Lernende 50% der unten aufgeführten Ansätze. An Schüler und Studenten gewährt sie bis zum Abschluss der Ausbildung Beiträge, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 2) Stellt die Begrenzung der Beitragsberechtigung auf die Vollendung des 25. Altersjahres eine besondere Härte dar, kann die Stiftung «Pro Leibstadt» auch nach Vollendung des 25. Altersjahres Stipendien ausrichten.

### Art. 3

Anspruch auf die Gewährung von Stipendien haben Absolventen:

- a) von Hochschulen, Fachhochschulen, Konservatorien und Kunstschulen
- b) Höheren technischen, pädagogischen und kaufmännischen Lehranstalten
- c) Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Verkehrsschulen
- d) Berufslehren, Landwirtschaftlichen Schulen und Haushaltsschulen

### Art. 4

- 1) Die Höhe der Stipendien richtet sich nach dem anrechenbaren steuerbaren Einkommen und Vermögen.
- 2) Die Beiträge sind wie folgt abgestuft:  
Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'000.-- Fr. 350.--/Monat  
Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.-- Fr. 250.--/Monat  
Bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.-- Fr. 100.--/Monat  
Ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'000.-- keine Beiträge

- 3) Das steuerbare Reinvermögen ist bei der Festsetzung der Stipendien zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt durch Reduktion der Beiträge. Die Reduktion erfolgt gemäss nachstehenden Abstufungen:

Bis zu einem Reinvermögen von Fr. 150'000.-- 0% Reduktion  
Bis zu einem Reinvermögen von Fr. 200'000.-- 25% Reduktion

Bis zu einem Reinvermögen von Fr. 250'000.-- 50% Reduktion  
Bis zu einem Reinvermögen von Fr. 300'000.-- 75% Reduktion  
ab einem Reinvermögen von Fr. 300'001.-- 100% Reduktion

4) Die Auszahlungen der Stipendien erfolgt jeweils im Februar nach Erhalt der Schulbestätigung von der betreffenden FH, HF, ETH, Gewerbeschule usw.

#### Art. 5

1) Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind zu Beginn der Ausbildung oder Ausbildungsperiode einzureichen. Jedes weitere Ausbildungsjahr muss bis spätestens Ende September neu eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2) Auf Gesuche, die nach Abschluss einer Ausbildung eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

3) Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind von der sich in Ausbildung befindenden Personen zu stellen. Ist diese noch nicht mündig, ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4) Gesuche sind beim Stiftungsrat einzureichen. Der Gesuchsteller hat sich über das Ausbildungsverhältnis, den Wohnsitz seit drei Jahren in Leibstadt sowie mittels aktuellsten Steuerausweises über die finanzielle Situation auszuweisen. Er hat anzugeben, für welche Ausbildungsperiode (Beginn und Ende) das Gesuch gelten soll.

5) Der Stiftungsrat ist berechtigt, vom Gesuchsteller Zeugnisse, Testathefte oder Ausbildungsberichte einzuverlangen.

6) Kommt der Gesuchsteller trotz Mahnungen seinen Auskunftspflichten gemäss der vorstehenden Absätze 4 und 5 nicht nach, tritt der Stiftungsrat auf das Gesucht nicht ein. Er kann bereits beschlossene Stipendien aberkennen.

7) Der Stiftungsrat ist berechtigt, Stipendien zu kürzen oder abzuerkennen, wenn die sich in Ausbildung befindenden Person die Ausbildung vor Ende der Ausbildung bzw. Ausbildungsperiode abbricht.

8) Der Abschluss der Ausbildung oder wie auch der Abbruch der Ausbildung muss dem Stiftungsrat der Stiftung «Pro Leibstadt» umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

#### Art. 6

1) Der Anspruch auf Stipendien richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers und seiner Eltern.

2) Ist die sich in Ausbildung befindende Person nicht selbständig steuerpflichtig, so sind die Faktoren seiner Eltern allein massgebend. Ist die sich in Ausbildung befindenden Person selbständig Steuerpflicht, werden ihre Steuerfaktoren mit denjenigen ihrer Eltern zusammengerechnet.

3) Leben die Eltern nicht in ungetrennter Ehe, so sind die Steuerfaktoren desjenigen Elternteils massgebend, in dessen Haushalt die sich in Ausbildung befindende Person wohnt.

Lebt dieser Elternteil mit einem Lebenspartner zusammen, so können die Einkommens- und Vermögensverhältnisse dieses Partners mitberücksichtigt werden.

#### Art. 7

Ergibt sich aufgrund der eingereichten Gesuche, dass die von der Stiftung «Pro Leibstadt» auszurichtenden Stipendien 1/10 der im Vorjahr erhaltenen Beiträge des KKL übersteigen, ist der Stiftungsrat der Stiftung «Pro Leibstadt» berechtigt, von den Grundsätzen dieses Reglements abzuweichen. Er kann insbesondere Absolventen bestimmter Ausbildungswege vom Anspruch auf Stipendien ausnehmen, die monatlichen Beiträge herabsetzen oder die Schwellenwerte in Art. 4 herabsetzen.

#### Art. 8

Der Stiftungsrat hat das Reglement am 14. Mai 2001 erlassen.  
Es tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Leibstadt im Juni 2021

Der Präsident: Urs Rieben

Der Vizepräsident: Lukas Vögeli

Die Aktuarin: Rita Vögele